



Das Nachtschicht – Urteil des BAG

Rechtsanwalt
Dr. Tobias Weimer, M.A.
Fachanwalt für Medizinrecht

Das Nachtschicht-Urteil des BAG



„Da bräut sich was zusammen!“



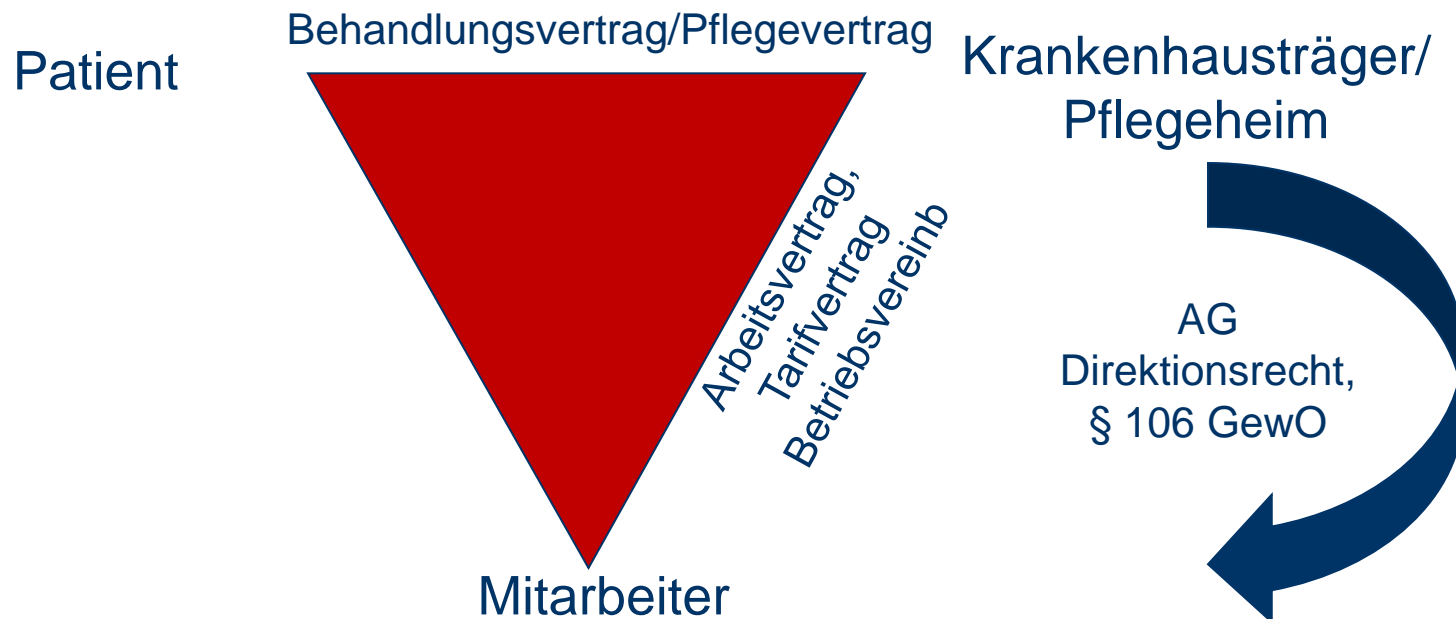
Das Nachtschicht-Urteil des BAG

Der Sachverhalt:

- AN arbeitet als Pflegefachkraft seit 1983 in der Einrichtung
- AN nahm aus gesundheitlichen Gründen Medikamente zum Schlaf
- Sie tauschte Nachtschichten (2x mtl)
- Feststellung bei betriebsärztlicher Untersuchung: Keine Nachtschicht!
- Pflegedirektor schickte AN als arbeitsunfähig nach Hause
- Ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit lag nicht vor.
- AN bot Arbeitskraft für Früh-, Spät-, Zwischen-, Wochenend-, Feiertagschicht an!
- Kündigung der AN durch AG
- Klage vor dem AG auf Beschäftigung & Zahlung von Arbeitsvergütung
- Die Klage hatte letztinstanzlich vor dem BAG Erfolg!

Das Nachtschicht-Urteil des BAG

Beziehungsdreieck



Das Nachtschicht-Urteil des BAG

Die Entscheidung:

- Beschäftigungsanspruch folgt aus §§ 611, 613, 242 BGB
 - Förderungspflicht des AG bzgl. Beschäftigungsanspruch des AN!
 - Einseitige Suspendierung des AN ohne vertragliche Vereinbarung durch AG ist **grundsätzlich** unzulässig.
 - Beschäftigungsanspruch AN (-), wenn Unmöglichkeit der Arbeitsleistung (wie z.B. Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit)



Das Nachtschicht-Urteil des BAG

„Die Arbeitsunfähigkeit beurteilt sich nach der vom AN **arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung**, wie sie der AG ohne die Arbeitsunfähigkeit als vertragsgemäß annehmen muss.

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer seine **vertraglich geschuldete Tätigkeit** nicht mehr ausüben kann oder nicht mehr ausüben sollte, weil die Heilung der Krankheit nach ärztlicher Prognose verhindert oder verzögert würde.“

BAG, Urt. v. 23.01.2008 – 5 AZR 393/07

Das Nachtschicht-Urteil des BAG

Ausgangspunkt!

Entscheidend ist der Arbeitsvertrag/ Tarifvertrag/ Betriebsvereinbarung!

Was ist die vertraglich geschuldete Leistung des AN?

Wurde die Arbeit auf die Nachtschicht vertraglich festgelegt?
Kann der AN als Pflegefachkraft alle vertraglich geschuldeten Arbeiten ausführen?

Ist der AN nach Art und Ort der Arbeitsleistung sowie zeitlicher Dauer der Arbeit uneingeschränkt einsetzbar ?

Das Nachtschicht-Urteil des BAG

Hier:

AN kann alle von einer Pflegekraft geschuldeten Arbeiten ausführen, ist nach Art und Ort der Leistung sowie zeitlicher Dauer uneingeschränkt einsetzbar.

Vertragliche/betriebliche Festlegung der Arbeit auf die Nachtschicht war nicht erfolgt!



Anspruch des AN auf Ausübung des Direktionsrecht des AG gemäß § 106 GewO, dass **keine** Nachtdienste anfallen!

Das Nachtschicht-Urteil des BAG

Abwägung Beschäftigungsinteresse des AN vs. schutzwerte Interessen des AG nach „billigem Ermessen“

„Generalprävention“/
„Dambruch“

„Fehlendes Personal“

Faktisches Berufsverbot

„Fehlende Finanzmittel“

„Gleichbehandlung
der AN“

Hohes Interesse
wegen Gesundheit

Bloße Befreiung
von Nachtschicht

Erfüllung aller sonstigen
Arbeitspflichten

Nachtschicht unter-
geordnete Modalität der
Arbeitsleistung

Das Nachtschicht-Urteil des BAG

Konsequenzen:

Einführung eines Mitarbeiter-Pools für Nachtdienste?!
Prüfung der Arbeitsverträge/Betriebsvereinbarungen auf
Arbeitszeitvereinbarung!

Achtung!

„Umsetzungsanspruch“ von „Nachtarbeitnehmern“ auf deren „Verlangen“
unter Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 i.V.m. § 2 ArbZG

z.B. bei arbeitsmedizinischer Feststellung der gesundheitlichen (konkreten)
Gefährdung durch Nachtarbeit.

Umsetzungsanspruch (-), wenn „dringende betriebliche Erfordernisse“
entgegenstehen! Abwägung Umsetzungsinteresse AN vs. betriebliche
Zumutbarkeit der Umsetzung auf Tagesarbeitsplatz!



Das Nachtschicht-Urteil des BAG

Im Übrigen Prüfung im Einzelfall!

Wann überwiegt Interesse des AG aufgrund unzumutbarer Belastung?
Was ist, wenn Nachtschichtanteil an Arbeitsleitung für wenig Personal höher,
aufgrund geringer Größe der Einrichtung?

Wir helfen gern.....

WEIMER I BORK

Rechtsanwälte Fachanwälte







Kontakt

Dr. Tobias Weimer, M.A.

Fachanwalt für Medizinrecht

Master of Arts - Management von Gesundheitseinrichtungen

Frielinghausstr. 8

44803 Bochum

Tel.: 0234 – 60 49 11 92

Fax.: 0234 – 60 49 11 94

Mobil.: 0179 - 4872 - 947

weimer@kanzlei-weimer-bork.de

www.kanzlei-weimer-bork.de



Wirtschaftswoche 17/2014:
*„Besonders häufig empfohlene Anwälte
für Ärzte und Kliniken“*